

Die Ausstrahlungswirkung der EMRK auf das Landesrecht aller Rechtsquellenstufen hat der Staatsgerichtshof in seiner Praxis wiederholt bestätigt²¹⁷⁴. So heisst es in StGH 1975/1, dass es „ein allgemeiner Grundsatz (ist) und ... auch den Geboten der Artikel 6, Absatz 1, und Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (entspricht), dass Endentscheidungen durch Gerichte zu fällen sind“²¹⁷⁵, und in StGH 1997/21, dass ein solcher Effekt „bei besonders wichtigen Fällen durchaus ... angezeigt“ sei, „wie dies der StGH ... in Bezug auf einzelne EMRK-Rechte oder auch hinsichtlich nicht ratifizierter EMRK-Zusatzprotokolle angenommen“²¹⁷⁶ habe.

In anderen Fällen – die in der Minderheit geblieben sind – hat sich der Staatsgerichtshof sehr viel zurückhaltender gezeigt²¹⁷⁷ oder eine Ausstrahlungswirkung ganz und gar ausgeschlossen²¹⁷⁸. In StGH 2000/35 wird die Möglichkeit einer Erhebung von Verfassungsbeschwerden (Grundrechtsrügen) gegen „im ordentlichen Verfahren nicht anfechtbare Zwischenverfügungen“²¹⁷⁹ unter anderem auch mit Blick auf das Völkervertragsrecht (Art. 13 EMRK) und damit wenn auch nicht explizit, so doch implizit auf der Grundlage einer ‚Ausstrahlungswirkung‘ begründet; nach StGH 1999/28 ist eine völkerrechtliche Regelung, die in einem „Ausnahmefall“ eine „überschiessende Tendenz“ ... gegenüber dem Landesrecht²¹⁸⁰ aufweise, „bei der Handhabung der korrespondierenden innerstaatlichen Normen im Sinne einer teleologischen Auslegung mitzubersichtigen“²¹⁸¹.

2174 Siehe hierzu Höfling (Grundrechtsordnung) S. 29 m.w.H. unter anderem auch auf die Praxis des Staatsgerichtshofes.

2175 StGH 1975/1, ELG 1973-1978 S. 379.

2176 StGH 1997/21, LES 5/1998 S. 292.

2177 StGH 1998/1, n. publ., Pkt. 3.4 der Entscheidungsgründe, S. 11 des Entscheidungstextes unter Bezugnahme auf StGH 1996/6.

2178 Siehe hierzu StGH 1987/12, LES 1/1988 S. 6, wo es in Bezug auf Art. 6 EMRK heisst, dass „jene Bestimmung ... im Übrigen nicht weiter (geht) als Art. 34 Abs. 1 der liechtensteinischen Verfassung, und ... daher auch nicht mittelbar, im Sinne einer Interpretationshilfe, zu einer Auslegung der landesrechtlichen Gewährleistung des Privateigentums herangezogen werden (kann)“.

2179 StGH 2000/35, n. publ., Pkt. 1.2 der Entscheidungsgründe, S.13f des Entscheidungstextes. Siehe zur Bestätigung dieser Praxis unter anderem mit dem Argument der Verfahrensökonomie StGH 2000/27, n. publ., Pkt. 1.2 der Entscheidungsgründe, S. 9 des Entscheidungstextes.

2180 StGH 1999/28, LES 1/2003 S. 8.

2181 StGH 1999/28, LES 1/2003 S. 8.